mühlehalde

Taxordnung 2019

Gültig ab: 1. Januar 2019

Wohnheim Mühlehalde

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Allgemeine Tarifbestimmungen	2
2	Vorschussleistung	2
3	Rechnungsstellung	2
4	Pensionstaxen	3
4.1	In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten	3
4.2	In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht enthalten	3
4.3	Versicherungen	3
4.4	Ein- und Austrittstag	3
4.5	Abwesenheit Ferien (KVG)	3
4.6	Spital und Kuraufenthalt (KVG)	4
4.7	Rückerstattung bei Abwesenheit von IVSE betreuten Personen	4
4.7.1	Definition (Ferien, Spital, Beschäftigungsprogrammen usw.)	4
4.7.2	Reduktion pro Abwesenheitstag	4
4.8	Spezialregelung (KVG & IVSE)	4
4.9	Kosten bei Zimmerwechsel	4
5	Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistungen)	5
6	Pflegetaxe	5
7	Medizinische Nebenleistungen	5
8	Akut- und Übergangspflege	5
9	Gastaufenthalt	6
10	Besondere Leistungen	6
11	Anhänge zur Taxordnung (Inhalt)	6
12	Schlussbestimmungen	6
13	Genehmigung durch den Stiftungsrat	7
14	Anhänge zur Taxordnung	8
14.1.	Anhang I: Pensions- und Betreuungstaxe, AÜP, Aktivitäten	8
14.2.	Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflege- und Nebenleistungen	9
14.3.	Mittel und Gegenstände	9
14.4.	Medikamente	9
14.5.	Pflegetaxe Akut- und Übergangspflege (AÜP)	9
14.6.	Anhang III: Besondere Leistungen	10

In der vorliegenden Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung findet Anwendung für die Bewohner im Wohnheim Mühlehalde, regelt die Aufnahme und die Kosten für den Aufenthalt und bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

Das **Wohnheim Mühlehalde** ist ein Alters-, Pflege- und Behindertenheim für erwachsene Menschen. Das Wohnheim ist spezialisiert für Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung. Die Einrichtung und Infrastruktur ist blindenspezifisch.

Das Wohnheim ist vom Kanton Zürich (Gesundheitsdirektion) als Pflegeheim und vom Kantonalen Sozialamt Zürich als IVSE-Institution anerkannt.
Die **Stiftung** Mühlehalde hat für das Wohnheim wie auch für das Mobile (Begleitetes Wohnen) Leistungsverträge mit dem Kantonalen Sozialamt. Für Personen im Mobile, die ausserkantonal wohnhaft sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen IV-Bestimmungen des Wohnsitzkantons.

Das Angebot Beschäftigung **«Atelier & Aktivitäten»** steht für interne und externe Personen zur Verfügung. Taxen für externe Nutzer siehe Anhang I.

1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Taxen gelten pro Person und Tag und setzen sich für den Aufenthalt wie folgt zusammen:

- Pension- und Betreuungstaxen zu Lasten Bewohner — Anhang I
- KVG-pflichtige Pflege- und Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand) — Anhang II
- Besondere Leistungen zu Lasten Bewohner — Anhang III

2 Vorschussleistung

Die Institution verlangt vor Eintritt eine Vorschusszahlung in der Höhe von CHF 5'700 als Anzahlung für die anfallenden Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorschusszahlung verzichtet.

Die Vorschussleistung wird nach Beendigung des Vertrages und anschliessender Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen/Rechnungen des Bewohners auf dessen Konto zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.
Sämtliche Kosten und Leistungen werden jeweils am Anfang des Folgemonats fakturiert und dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnung innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen.
Für die Begleichung der Rechnungen empfiehlt sich das Lastschriftverfahren (LSV).

Der Anteil der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und medizinischen Nebenleistungen wird direkt dem Krankenversicherer und der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) von der Institution in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind zur Information auf der Rechnung aufgeführt.

4 Pensionstaxen

4.1 In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

Die Pensionstaxen sind im Anhang I ersichtlich.

Die Kosten für den Aufenthalt beinhalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche, WC, Lavabo, möbliert mit Pflegebett und Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschrank, kleiner Kühlschrank, Einbautresor für Wertsachen; Effektenschrank im Untergeschoss
- Tagesvorhänge und Mückenschutzrollos am Fenster
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Bett- und Frottierwäsche
- Vollpension, Mineralwasser, Tee oder Kaffee zu den Mahlzeiten
- Mineralwasser kostenlos
- Wäscheservice für persönliche Kleidung, Bett- und Frottierwäsche (ohne chem. Reinigung)
- Zimmerreinigung wöchentlich
- Benützung der Gemeinschaftsräume, der Gartenanlage und der Dachterrasse

4.2 In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Persönliche Auslagen (wie Coiffeur, Pedicure, Kioskartikel etc.)
- Zusatzkosten für besondere Lebensmittel (Allergien, Diätkost, ...)
- Konzessionsgebühren Radio / TV, Internet, Telefongebühren
- Pflege- und Toilettenartikel
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang III aufgeführt.

4.3 Versicherungen

- Kranken- und Unfallversicherung sowie Krankentransporte sind Sache des Bewohners
- Privathaftpflichtversicherung: Die Institution ist kollektiv versichert und die Kosten werden pro rata in Rechnung gestellt
- Persönliches Mobiliar ist bis CHF 3'000.00 in der Kollektivversicherung der Institution versichert. Übersteigt das Mobiliar (Schmuck und andere Wertgegenstände) die Versicherungssumme von CHF 3'000.00, ist deren Versicherung Sache des Bewohners.

4.4 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Tagesansatz verrechnet.

4.5 Abwesenheit Ferien (KVG)

Bei Ferienabwesenheit gelten der An- und Abreisetag nicht als Abwesenheitstage und werden zum vollen Tagessatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Ermässigung von CHF 20.00/Tag auf die Pensionstaxe gewährt.

Bei einem Eintritt nach Beginn der Vertragslaufzeit wird für die Anzahl Tage der Zimmerreservation ohne Belegung die Pensionstaxe, abzüglich der Verpflegungspauschale, in Rechnung gestellt.

4.6 Spital und Kuraufenthalt (KVG)

Bei Spitalaufenthalt oder ärztlich verordneter Abwesenheit sowie bei Verlegung in eine andere Institution wird eine Ermässigung von CHF 20.00/Tag auf die Pensionstaxe gewährt. Der An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage, sondern werden zum vollen Tagessatz verrechnet.

4.7 Rückerstattung bei Abwesenheit von IVSE betreuten Personen:

4.7.1 Definition IVSE (Ferien, Spital, Beschäftigungsprogrammen usw.)

- gilt für inner- und ausserkantonale Betreute
- Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran
- gebundenen Hauptmahlzeiten (Mittagessen, Abendessen) gelten als Abwesenheitstag.
- Folgende Varianten sind möglich:
- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Absenzen müssen mindestens 2 Kalendertage vor der Abreise den Verantwortlichen gemeldet werden, dann wird die Pauschale ab dem ersten Abwesenheitstag zurückerstattet. Später eingegangene Absenzmeldungen verschieben die Rückerstattung entsprechend nach hinten. Bei nicht planbaren Abwesenheiten (z.B. Klinikaufenthalten) entfällt die Vorankündigungsfrist von 2 Tagen gänzlich.

4.7.2 Reduktion pro Abwesenheitstag IVSE betreuten Personen

- Reduktion für IV-Rentner Kanton Zürich: 20.-/Tag plus die anteilsmässige Hilflosenentschädigung 9
- Reduktion für IV-Rentner Ausserkantonal: gemäss Kantonaler Taxordnung

4.8 Spezialregelung (KVG & IVSE)

Bei Abmeldung von Mahlzeiten (Morgen-, Mittag- oder Abendessen) für alle Tage eines ganzen Kalendermonats wird eine Ermässigung gewährt von:

- Morgenessen CHF 3.50
- Mittagessen CHF 11.00
- Abendessen CHF 5.50

Eine Kumulation von „Ermässigungen" oder „Reduktionspauschalen" für Mahlzeiten bei Abwesenheit ist nicht möglich. Es gilt jeweils die höhere Pauschale.

4.9 Kosten bei Zimmerwechsel

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind durch den Bewohner zu tragen. Für den Zimmerwechsel wird eine Schlussreinigung in Rechnung gestellt. Bei übermässiger Abnutzung können zusätzliche Kosten für die Instandstellung verrechnet werden. Die Kosten sind im Anhang III ersichtlich.

5 Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistungen)

Die Betreuungsleistungen sind Angebote unabhängig von den pflegerischen Leistungen.
Die Betreuungsleistungen umfassen u.a. Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Sehbehinderung oder Blindheit, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Betreuungsleistung ist pauschal und im Anhang I ersichtlich.
Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Begleitung, Betreuung und Hilfestellung in der Tagesgestaltung
- Angebot Atelier und Aktivitäten
- Alltagsgestaltung und Aktivierungsangebot (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Sozialberatung, Eintritts- und Austrittsplanung
- Beratungsgespräche
- Administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Betreuung/Pflege

Für die Tage der Abwesenheit entfallen die Betreuungstaxen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage, sondern werden zum vollen Tagessatz verrechnet.

6 Pflegetaxe

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.
Die Einstufung des Bewohners erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt.
Die Einstufung wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Statusveränderungen kann die Überprüfung früher erfolgen. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere BESA-Einstufung, werden die Kosten ab dem Datum des veränderten Gesundheitsverhältnisses an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die Übersicht der Pflegetaxen ist in der kantonalen Tarifordnung im Anhang II aufgelistet.

7 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Pflegematerial, Mittel und Gegenstände (gemäss MiGeL-Liste), Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer oder öffentliche Hand nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

8 Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) ist in Art. 25a Abs. 2 KVG geregelt und kann direkt nach einem Spitalaufenthalt mit einer ärztlichen Verordnung maximal für 14 Tage in Anspruch genommen werden. Für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gilt die kantonale Tarifordnung resp. die aktuellen Tarifverträge mit den Versicherern. Beträgt die Aufenthaltsdauer

länger als 14 Tage, wird ab dem 15. Tag die Pflegetaxe gemäss untenstehender Ziffer 11 verrechnet.
Die Kosten der Pflegeleistungen werden für diese 14 Aufenthaltstage anteilsmässig vom Krankenversicherer und der öffentlichen Hand der Wohnsitzgemeinde getragen.

9 Gastaufenthalt

Als Gastaufenthalt gilt eine Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten. Die Kosten der Pflegeleistungen werden nach dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt und verrechnet. Besondere Kosten bei Gastaufenthalt sind im Anhang III ersichtlich. Pensions- und Betreuungstaxe gemäss Anhang I.
Die Institution verlangt bei Eintritt eine Vorschusszahlung. Die Höhe der Vorschussleistung wird anhand der Aufenthaltsdauer berechnet und beträgt höchstens CHF 5'700.00.
Die Vorschussleistung wird nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen/Rechnungen des Bewohners, zurückerstattet.

10 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen und persönliche Auslagen, welche nicht in der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
Die Kosten für besondere Leistungen sind in der Übersicht im Anhang III aufgelistet.
Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand gemäss Preisliste oder den angeschriebenen Preisen oder effektiven Kosten verrechnet.

11 Anhänge zur Taxordnung (Inhalt)

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Pensions- und Betreuungstaxe, AÜP, Aktivitäten
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflege- und medizinische Nebenleistungen
- Anhang III: Besondere Leistungen

12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungen der Taxordnung und Tarifliste sind dem Bewohner unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Sofern der Bewohner damit nicht einverstanden ist, steht ihm die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

13 Genehmigung durch den Stiftungsrat

Die Taxordnung 2019 wurde durch den Stiftungsrat am 29. November 2018 genehmigt.

Stiftung Mühlehalde

Prisca Egli
Präsidentin des Stiftungsrates

Belinda Mettauer Szaday
Vizepräsidentin des Stiftungsrates

14 Anhänge zur Taxordnung

14.1. Anhang I: Pensions- und Betreuungstaxe, AÜP, Aktivitäten

Pensionstaxe	CHF pro Tag
Einzelzimmer mit Nasszelle Dusche/ WC	149.00
Einzelzimmer mit Nasszelle Dusche/ WC für Bewohnerinnen und Bewohner mit IV-Status	135.00 (Differenz-Abrechnung ASBB ZH)
Gastzimmer	149.00
Aufenthalt AÜP maximal 14 Tage	149.00

Betreuungstaxe	CHF pro Tag
Betreuungstaxe pauschal (auch für Gastaufenthalt)	70.00

Taxen für Angebote Ateliers & Aktivitäten für externe Nutzerinnen und Nutzer	CHF pro Std./ Tag
Teilnahme Stundenweise	CHF 15.00/ Std.
Ganzer Tag mit Mittagessen	CHF 90.00/ Tag

14.2. Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflege- und Nebenleistungen

Gemäss Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich, gültig ab 1. Januar 2019.

BESA-Pflegestufe	Beitrag Versicherer CHF / Tag	Eigenanteil Bewohner Kanton Zürich CHF / Tag	Eigenanteil Bewohner Stadt Zürich CHF / Tag
1	9.00	6.58	7.90
2	18.00	21.60	21.60
3	27.00	21.60	21.60
4	36.00	21.60	21.60
5	45.00	21.60	21.60
6	54.00	21.60	21.60
7	63.00	21.60	21.60
8	72.00	21.60	21.60
9	81.00	21.60	21.60
10	90.00	21.60	21.60
11	99.00	21.60	21.60
12	108.00	21.60	21.60

14.3. Mittel und Gegenstände

Die vom Arzt verordneten, von der Pflegeinstitution abgegebenen kassenpflichtigen Pflege-Materialien, werden gemäss den gesetzlich festgelegten Tarifen der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) abgerechnet.

14.4. Medikamente

Die von der Institution verabreichten Medikamente werden gemäss Spezialitätenliste (SL) abgerechnet.

14.5. Pflegetaxe Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Während der Akut- und Übergangspflege werden dem Bewohner Pensions- und Betreuungstaxen sowie besondere Leistungen in Rechnung gestellt.

Die Pflegekosten werden nach kantonalen Vorgaben ohne Pflegeeinstufung verrechnet.
Der Bewohner zahlt keinen Beitrag an die Pflegetaxen.

Taxbereich	Beitrag Versicherer CHF / Tag	Beitrag Öffentliche Hand CHF / Tag	Total Pflegetaxen CHF / Tag
Akut- und Übergangspflege	75.60	92.40	168.00

14.6. Anhang III: Besondere Leistungen

Über Kosten für besondere Leistungen die weder in der Pensionstaxe enthalten, noch auf nachstehender Liste aufgeführt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Leistungsbezeichnung	Einheit	CHF
Eintrittspauschale	pauschal	300.00
Austrittspauschale	pauschal	250.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	150.00
Schlussreinigung des Zimmers	pauschal	250.00
Ein- und Austrittspauschale, Gastaufenthalt	pauschal	300.00
Zimmerreinigung zusätzlich, Spezialreinigung	pro Std.	55.00
Aufwand Hauswart, Hauswirtschaft	pro Std.	55.00
Begleitung durch Personal ausser Haus	pro Std.	55.00
Zimmerservice auf Wunsch	pro Mahlzeit	5.00
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung		nach Aufwand
Verlust Hausschlüssel		50.00
Zimmerwechsel auf Bewohner-Wunsch	pro Std.	55.00
Zimmerwechsel auf Bewohner-Wunsch, Admin-Aufwand	pauschal	150.00
Fahrzeugnutzung bei Begleitung ausser Haus	pro km	1.50
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt	einmalig	300.00
Admininstrative Unterstützung	pro Std.	55.00
Sonstige Bedarfsleistungen:		
Radio-/TV- Kabelanschluss, Internet	pro Monat	25.00
Telefonanschluss	pro Monat	15.00
Nähservice Flick- und Näharbeiten	pro Std.	40.00
Namensbeschriftung der Kleidung inkl. Patchen	pro Stk.	2.00
Chemisch Reinigung		nach Aufwand
Miete Pflegerollstuhl	pro Monat	55.00
Miete Kontaktmatte	pro Monat	30.00
Miete Tele-Alarm	pro Monat	30.00
Miete Antidekubitusmatratze	pro Monat	20.00
Besucheressen		nach Preisliste
Konsumation Caféteria		nach Preisliste
Hilfsmittel blindenspezifisch		nach Preisliste
Kioskartikel		nach Preisliste
Toilettenartikel		nach Preisliste